1. Allgemeines

1.1 Die Niklausstube in der Pfarrscheune Oltingen (Eigentum der Stiftung Kirchengut) dient in erster Linie Veranstaltungen und Anlässen der Kirchgemeinde Oltingen-Wenslingen-Anwil. Grundsätzlich erteilt die Kirchenpflege die Bewilligungen für sämtliche Benutzungen.

1.2 Wir bitten, dass der Lärmpegel während allen gottesdienstlichen Handlungen und musikalischen Veranstaltungen in der benachbarten Kirche anzupassen ist.

1.3 In den Räumlichkeiten herrscht allgemeines Rauchverbot.

2 Benützungsrecht

2.1 Anlässe der Kirchgemeinde haben das erste Benützungsrecht.

2.2 Auf schriftliches Gesuch hin wird die Niklausstube zur Verfügung gestellt.

1. Kirchlichen Gruppen, Vereinen oder Kommissionen
2. Dem Heimatmuseumsverein
3. Den Ortsvereinen, Einwohnergemeinden
4. Privaten, die in der Kirchgemeinde wohnhaft sind
5. Auswärtigen Gruppen, Vereinen oder Privatpersonen

2.3 Ausgeschlossen sind Anlässe kommerziellen Charakters (z.B. Werbeveranstaltungen).

3 Organisatorisches

3.1 Die Gesuche um Benützung haben auf dem eigens dafür vorgesehenen Formular an den/die Sigrist/in der Kirchgemeinde bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen. Sie haben Angaben über Charakter, Art und Dauer der Veranstaltung und insbesondere über das Programm und eventuelle Konsumation zu enthalten.

3.2 Die Bewilligung der Gesuche erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

3.3 Veranstaltungen müssen grundsätzlich um 23.00 Uhr beendet sein. Die Bewilligung von Ausnahmen steht in der Kompetenz der Kirchenpflege.

3.4 Die Bestuhlung ist Sache des Veranstalters und bei Rückgabe der Räumlichkeit wieder in Original Zustand zu stellen, sowie alle Fenster zu schließen.

3.5 Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand abzugeben. Ist eine Nachreinigung notwendig, wird diese dem Verantwortlichen zu einem Stundensatz von Fr 60.- verrechnet.

3.6 Das Entsorgen des Abfalls ist Sache des Mieters. Keinen Abfall in den Container auf dem Friedhofareal werfen. Zurückgebliebener Abfall wird auf Kosten des Mieters entsorgt.

3.7 Für alle während der Vermietung entstehenden Schäden an Mobiliar und Einrichtungen haftet der Veranstalter und müssen dem/der Sigrist/in gemeldet werden.

3.8 Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstählen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.

3.9 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Einhalten der Schlusszeit zu gewährleisten und insbesondere dafür zu sorgen, dass das gesamte Areal der Kirchenanlage (inkl. Friedhof und Pfarrhof) nicht durch unnötigen Lärm gestört wird. Der Pfarrhof darf nicht als Parkplatz verwendet werden; dafür stehen Plätze vor der Schule und Mehrzweckhalle zur Verfügung.

4 Gebühren

4.1 Anspruch auf gebührenfreie Benützung der Niklausstube haben:

1. Die Kirchgemeinde Oltingen - Wenslingen - Anwil für alle Veranstaltungen
2. Die Einwohnergemeinden Oltingen - Wenslingen – Anwil (inkl. Schulen)
3. Gesamtkirchliche Werke und Institutionen
4. Vereine und anderen kulturellen Organisationen der drei Gemeinden
5. Musikschule Gelterkinden

Über Bewilligungen in diesen Fällen entscheidet die Kirchenpflege

4.2 Grundsätzlich gebührenpflichtig sind folgenden Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen der Ortsvereine, sofern ein Eintrittsgeld erhoben wird, bzw. dank Konsumation ein Reingewinn erwirtschaftet wird
2. Anlässe von Privaten, die in der Kirchgemeinde wohnhaft sind
3. Anlässe von auswärtigen Gruppen, Vereinen oder Privatpersonen

Über Ausnahmen dieser Gebührenpflicht entscheidet die Kirchenpflege

4.3 Die Ansätze sind die folgenden	ohne /	mit Küchenbenutzung
Nachmittags- oder Abend Veranstaltung	150.- Fr. / * 100.- Fr.	180.- Fr. / * 120.- Fr.
Ganzer Tag	180.- Fr. / * 150.- Fr.	220.- Fr. / * 180.- Fr.
* Einwohner der Kirchgemeinde		

1. Für regelmäßige Veranstaltungen von Einzelpersonen, z.B. Yoga, Pilates und Vereinen kann die Kirchenpflege spezielle Gebühren verlangen (Pauschalgebühr oder pro Veranstaltung)
2. Für Veranstaltungen von längerer Dauer (z.B. Ausstellungen) legt die Kirchenpflege die entsprechenden Ansätze fest.
3. Die Kirchenpflege kann die festgesetzten Mieten in begründeten Fällen reduzieren.

4.4 Der Schlüssel für die Räumlichkeit wird durch den/die Sigrist/in zur Verfügung gestellt.
4.5 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den/die Sigrist/in.

Beschlossen von der Kirchenpflege Oltingen - Wenslingen - Anwil am 14. März 2023

Präsident: Peter Imhof

Sigristin: Marion Hufschmid